

GR_GERICHTE BK 2008 55 vom 10. Februar 2009

GR Gerichte, 2009-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_BK_2008_55

FR: GR_GERICHTE BK 2008 55 du 10 février 2009

IT: GR_GERICHTE BK 2008 55 del 10 febbraio 2009

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | KreisP Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Nach Art. 176a StPO in Verbindung mit Art. 138 StPO kann gegen Untersuchungshandlungen und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten beim Kantonsgericht Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit geführt werden. Eine Einstellungsverfügung ist angemessen und hält der umschriebenen Kontrolle stand, wenn aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer straf- und verfolgbaren Handlung gegeben sind

Seite 4 — 10 und somit bei gerichtlicher Beurteilung ein Freispruch erwartet werden müsste, und wenn keine neuen Beweismittel ersichtlich sind, die das Beweisergebnis massgeblich beeinflussen könnten. Aufzuheben ist demgegenüber eine Einstellungsverfügung, wenn in objektiver und subjektiver Hinsicht Anhaltspunkte vorliegen, die einen Schuldspruch als wahrscheinlich erscheinen lassen, oder wenn die Möglichkeit zu einer sinnvollen Untersuchungsergänzung nicht ausgeschöpft wurden und damit kein entscheidungsreifes Beweisergebnis vorliegt (PKG 1997 Nr. 36 E. 5 S. 147; PKG 1975 Nr. 58 E. 1 S. 160; Willy Padrutt, a.a.O., S. 164 Ziff. 3.3, S. 111 Ziff. 6, S. 347 Ziff. 2.1). 3.a) Der Kreispräsident C. stellte das Strafverfahren gegen Y. ein mit der Begründung, eine Verletzung von Art. 35 Abs. 5 SVG, wonach Fahrzeuge nicht überholen dürfen, wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen, sei zu verneinen. Aufgrund der Aktenlage könne dem Angeschuldigten keine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten oder ein sonst wie gelagertes Fehlverhalten nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Unfallstelle sowie auf die gegebene Verkehrssituation sei es nämlich durchaus möglich, könne nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Absicht des unfallbeteiligten Personenwagenlenkers, nach links abzubiegen, tatsächlich nicht eindeutig ersichtlich gewesen sei. Mit anderen Worten bestehe die Möglichkeit, dass der Angeschuldigte habe davon ausgehen dürfen, die vor ihm fahrenden Fahrzeuge ordentlich und korrekt überholen zu können. Nachdem das Strafrecht grundsätzlich keine Schuldkompensation kenne, werde Y. angesichts der speziellen Vortrittssituation auch unter diesem Aspekt zusätzlich entlastet. b) Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, die B.-Strasse von D. kommend bis nach der Unfallstelle verlaufe lang und gerade. An sich hätten die nachfolgenden Fahrzeuge somit die Zeichensetzung sehen müssen. Der damals hinter ihm fahrende Motorradlenker G. habe die Zeichengebung zum Linksabbiegen denn auch wahrgenommen. Wenn nach Auffassung des Kreispräsidenten sich die Ortsverhältnisse jedoch tatsächlich derart präsentierten, dass ein Zeichensetzen des vorausfahrenden Fahrzeuges nicht erblickbar gewesen sei, hätte er einen Augenschein an dieser Örtlichkeit

durchführen müssen. Noch am Unfalltag habe sich I. bei der Kantonspolizei gemeldet und erklärt, er könne Aussagen zum Unfallhergang machen. Dieser könne somit ebenso wie die damals mitfahrende Ehefrau von X., J., sachdienliche Angaben machen.

Zusammenfassend hält der Beschwerdeführer fest, aufgrund der vorhandenen Aktenlage und der Aussagen des Zeugen G. und des Kollisionsbeteiligten X. habe sich der Motorradlenker Y. beim fraglichen Überholmanöver verkehrswidrig und pflichtwidrig unvorsichtig verhalten. Die Kollision sei

Seite 5 — 10 auf dessen Fehlverhalten zurückzuführen. Eine Befragung von I. und J. als Zeugen wie andernfalls ein Konfrontverhör zwischen den Unfallbeteiligten könnten zweifellos zu sachdienlichen Erkenntnissen führen. Es sei somit nicht davon auszugehen, dass eine Verurteilung des Motorradlenkers als unwahrscheinlich erscheine.

E. 4

Zu prüfen ist zunächst, ob und inwiefern den Beweisergänzungsanträgen des Beschwerdeführers stattzugeben ist. Voraussetzung hierfür ist, wie erwähnt, dass die Einstellungsverfügung nicht auf einem entscheidungsreifen Beweisergebnis beruht (siehe E. 2 hiervor). a) Wird entsprechend den Erwägungen des Kreispräsidenten gestützt auf die vorliegenden Akten (bloss) die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass die Absicht des unfallbeteiligten Personenwagenlenkers zum Linksabbiegen nicht eindeutig ersichtlich war, so stellt sich die Frage, ob noch nicht erhobene Beweismittel vorhanden sind, die diesen Schluss nicht (nur) als möglich erscheinen lassen, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit nahe legen oder andernfalls sogar ausschliessen. Zu prüfen ist also, ob durch weitere Beweismittel die damalige Verkehrssituation insoweit näher geklärt werden kann, als sich gestützt darauf neue Erkenntnisse zur Frage gewinnen lassen, ob Y. damals sein Überholmanöver überhaupt ausführen durfte. b) G., welcher direkt hinter dem Personenwagen von X. fuhr, sagte als Zeuge aus, dieser habe den linken Blinker ca. 10 m vor der Abzweigung gestellt (act. 6 S. 1). X. will dies bereits 100 m vor der Abzweigung gemacht haben (act. 4 S. 1). Y. gab zu Protokoll, er habe den linken Richtungsblinker nicht wahrgenommen, ansonsten er nicht überholt hätte (act. 3 S. 2). In seiner Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung betreffend X. (BK 08 53) hielt er dazu fest, es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner den linken Blinker gestellt hatte (Ziff. 4 S. 4). Aufgrund dieser Depositionen ist somit ausgewiesen, dass X. den linken Blinker betätigt hatte. Aus der Einstellungsverfügung ergibt sich, dass auch der Kreispräsident von diesem Sachverhalt ausgegangen ist. Ebenfalls erstellt ist, dass der Zeuge G. im Gegensatz zu Y. die Zeichengebung wahrgenommen hatte. Damit stellt sich die Frage, ob die fehlende Wahrnehmung seitens Y. auf dessen mangelnde Aufmerksamkeit oder auf andere von ihm nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, zu welchem Zeitpunkt bzw. wieviele Meter vor dem Linksabbiegen der linke Blinker gestellt worden war. Aus der Einstellungsverfügung geht nicht hervor, ob der Kreispräsident diesbezüglich von den Angaben des unfallbeteiligten X. oder von denjenigen des Zeugen G. ausgegangen

Seite 6 — 10 ist. Da diese Angaben jedoch sehr weit auseinander liegen, ist vorab zu prüfen, ob weitere Beweismittel vorhanden sind, welche die eine oder andere Angabe erhärten könnte. Ist dies der Fall, so ist es entgegen der Beschwerdeantwort unzulässig, sich allein auf die Zeugenaussage G. abzustützen und daraus Schlüsse zu ziehen. Sodann stellt sich auch die Frage, ob weitere Beweismittel zur Klärung der örtlichen Verhältnisse im Bereich der Unfallstelle sowie der gegebenen Verkehrssituation vorhanden sind, um

gestützt darauf beurteilen zu können, ob sie tatsächlich derart waren, dass die Absicht von X., trotz Zeichengebung nach links abzubiegen, von Y. selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht ersichtlich bzw. erkennbar war. I. meldete sich gemäss Polizeirapport rund drei Stunden nach dem Unfall bei der Kantonspolizei und teilte mit, dass er als nachfolgender Fahrzeuglenker Zeuge des Unfalls gewesen sei und allenfalls Aussagen zum Unfallhergang machen könne. Es ist somit offensichtlich, dass dessen Befragung zu den damaligen tatsächlichen Verhältnissen zu wesentlichen, das bisherige Beweisergebnis massgebend beeinflussen den Erkenntnissen führen kann. Es ist schwer verständlich, dass der Kreispräsident davon abgesehen hat und stattdessen allein durch den pauschalen Hinweis auf die örtlichen Verhältnisse und die gegebene Verkehrssituation den Schluss zog, die Absicht zum Linksabbiegen sei möglicherweise nicht ersichtlich gewesen. Ein derartiger Schluss ist unhaltbar, wenn noch ein Unfallzeuge vorhanden ist, der dazu sachdienliche und aller Voraussicht nach auch entscheidungsrelevante Aussagen machen kann. Die dazu vorgebrachten Einwände des Beschwerdegegners sind unbehelflich. Seine Behauptung, es sei davon auszugehen, dass der rapportierende Polizist mit I. Rücksprache genommen habe und nachdem dessen Aussage nicht protokolliert worden sei, sei anzunehmen, dass jener zum Unfallhergang nichts Wesentliches beitragen könne, beruht auf reinen Vermutungen, die in den Akten keine Stütze finden. Sodann ist nicht auszuschliessen, dass auch der bereits von der Kantonspolizei als Zeuge einvernommene Motorradlenker G. durch eine ergänzende Befragung noch weitere sachdienliche Angaben zum Unfallhergang machen kann. c) Nach dem Gesagten beruht die Einstellungsverfügung auf einem nicht entscheidungsreifen Beweisergebnis. Ob es angezeigt erscheint, entsprechend dem Beschwerdeantrag Ziffer I/2 auch einen Augenschein sowie eine Rekonstruktion des Unfallherganges durchzuführen, hat der Kreispräsident zu entscheiden, da dies massgeblich vom Ergebnis der noch durchzuführenden Zeugenbefragung von I. und einer allenfalls ergänzenden Zeugenbefragung von G. abhängig sein dürfte. Dasselbe gilt sinngemäss auch für die beantragte Konfrontation zwischen X. und Y. sowie die Einvernahme von J. als Zeugin. Hinsichtlich der Letztgenannten sei einzig vermerkt, dass sie die Ehefrau des Beschwerdeführers ist und deren Aus-

Seite 7 — 10 sagen daher mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen wären. Unter diesen Umständen erscheint es daher fraglich, ob ihre Einvernahme überhaupt als zweckdienlich erscheint, nachdem unabhängige Zeugen vorhanden sind, die ebenso in der Lage sein dürften, über die damaligen Verhältnisse Auskunft zu geben. Ist die Beschwerde gutzuheissen, weil noch weitere Beweismittel vorhanden sind, die das Beweisergebnis entscheidend beeinflussen könnten, braucht auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde nicht näher eingegangen zu werden.

E. 5

Auch wenn der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen mangelnder Begründung der Einstellungsverfügung nicht rügt und diese Frage für den Ausgang des vorliegenden Beschwerdeentscheids daher ohne Belang ist, erscheint es gleich wie im Parallelfall BK 08 53 aus grundsätzlichen Überlegungen und insbesondere im Hinblick auf künftige Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten C. angezeigt, die langjährige Praxis der Beschwerdekammer zur Begründungspflicht in Erinnerung zu rufen. a) In einem wegleitenden Entscheid vom 10. Januar 1994 (publiziert in PKG 1994 Nr. 44) hat die Beschwerdekammer eingehend darlegt, welchen Anforderungen die Begründung einer Einstellungsverfügung im ordentlichen Untersuchs- und im

Strafmandatsverfahren zu genügen hat. Dabei hielt sie einleitend fest, aus den Verfahrensgarantien gemäss Art. 4 BV (heute Art. 29 Abs. 2 BV) und Art. 6 Abs. 1 EMRK hätten die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses beinhalte unter anderem, dass die Parteien Anspruch darauf hätten, in einem begründeten Entscheid die Gründe für den Entscheid einer Justizbehörde zu erfahren. Daraus müsse sich ergeben, welche Umstände für den Entscheid berücksichtigt und warum sie für massgeblich erachtet worden seien. Wie einlässlich und umfangreich die Begründung eines begründungspflichtigen Entscheids zu sein habe, könne nicht für alle Fälle zum Voraus festgelegt werden. Diese Frage richte sich naturgemäss nach dem Umfang und der Komplexität der geprüften Lebenssachverhalte wie auch nach der Schwierigkeit, diese rechtlich zu würdigen. Ganz allgemein könne jedoch gesagt werden, dass nicht alle im Verlaufe eines Verfahrens zutage geförderten Tatsachen oder geäusserten Rechtsauffassungen in die Entscheidfindung einfließen müssten. Eine Beschränkung auf jene Tatsachen und Parteiaussagen, welche für die Entscheidfindung massgeblich seien, sei zulässig. Es genüge, wenn sich aus der gesamten Begründung mit hinreichender Klarheit ergebe, weshalb andere, nicht angeführte Tatsachen und Parteiarumente unerheblich seien (PKG 1994 Nr. 44 E. a S. 141 f.).

Seite 8 — 10 Hinsichtlich Einstellungsverfügungen im Strafmandatsverfahren hielt die Beschwerdekammer im damaligen Entscheid fest, dass sie grundsätzlich im gleichen Umfang und mit der gleichen Sorgfalt wie im ordentlichen Verfahren zu begründen sind, auch wenn die Untersuchungsintensität im Strafmandatsverfahren aufgrund seines summarischen Charakters beschränkt sei. In diesem beschränkten Rahmen seien aber an Anforderungen und Umfang der Begründung die gleichen Minimalanforderungen zu stellen wie im ordentlichen Strafverfahren (vgl. dazu eingehend PKG 1994 Nr. 44 E, b S. 141 ff.). An dieser Rechtsprechung der Beschwerdekammer hat sich seither nichts geändert. So erwog sie zu Einstellungsverfügungen im Strafmandatsverfahren wiederholt, eine rechtsgenügende Begründung erfordere eine Auseinandersetzung mit den Tatbestandselementen der in Frage stehenden Strafbestimmungen und eine Verknüpfung zwischen dem untersuchten Sachverhalt und den Einstellungsgründen von Art. 82 Abs. 2 StPO. Sei diese in der Verfügung nicht erkennbar, so sei die Begründungspflicht und damit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (BK 98 15 E. 2a; 98 100 E. 2). b) Den vorerwähnten Anforderungen an die Begründungspflicht vermag die hier angefochtene Einstellungsverfügung nicht zu genügen. So führt der Kreispräsident aus, im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse im Bereich der Unfallstelle sowie auf die gegebene Verkehrssituation sei es durchaus möglich bzw. könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Absicht des unfallbeteiligten Personenwagenlenkers, nach links abzubiegen, tatsächlich nicht eindeutig ersichtlich gewesen sei. Hierbei unterlässt es der Kreispräsident konkret darzutun, von welchen örtlichen Verhältnissen und welcher Verkehrssituation er ausging bzw. seinem Entscheid zugrunde legte und weshalb gestützt darauf die Absicht zum Linksabbiegen nicht ersichtlich gewesen sein soll. Mit der Frage, wieviele Meter vor der Abzweigung der Personenwagenlenker den linken Blinker gesetzt hatte, befasste sich der Kreispräsident nicht, obwohl dazu sehr unterschiedliche Aussagen vorliegen, gab doch der Zeuge G. eine Distanz von ca. 10 m und der Personenwagenlenker eine solche von ca. 100 m an (vgl. E. 4a hiervor). Dass eine diesbezügliche Sachverhaltsfeststellung für die Beurteilung eines verkehrsregelkonformen Verhaltens unerheblich sein soll, ergibt sich aus der Begründung des Kreispräsidenten nicht. Ebenso äussert sich der Kreispräsident nicht zu den vom überholten Personenwagenlenker X. einerseits und vom überholenden Motorradlenker Y. andererseits gefahrenen Geschwindigkeit. X. will mit maximal 20 km/h

in die Einfahrt H. eingebogen sein (act. 4 S. 2), während der Zeuge G. ca. 10 km/h angab (act. 6 S. 1). Der Motorradlenker Y. hat gemäss seinen Aussagen mit ca. 50 km/h überholt (act. 3 S. 2). Aus den Geschwindigkeiten des überholten und des überholenden Lenkers einerseits und dem Zeitpunkt, als

Seite 9 — 10 der Blinker gesetzt wurde, lassen sich nun aber durchaus Rückschlüsse auf die Frage ziehen, ob die Zeichengebung schon vor Beginn des Überholmanövers ersichtlich war und auch rechtzeitig erfolgte. Sodann hat der Kreispräsident auch keine Feststellungen zur Frage des Einspurens des Personenwagenlenkers getroffen. Schliesslich setzt der Kreispräsident den von ihm (unzureichend) festgestellten Sachverhalt auch nicht in Bezug zu den Tatbestandselementen von Art. 35 Abs. 5 SVG. Dazu genügt es nicht, eine Verletzung dieser Bestimmung mit nicht näher konkretisierten Sachverhaltsfeststellungen und daraus gefolgerten Möglichkeiten zu verneinen. Zu Art. 35 Abs. 5 SVG und dem aus Art. 26 SVG abgeleiteten Vertrauensgrundsatz liegt eine reichhaltige bundesgerichtliche Rechtsprechung vor (vgl. u.a. BGE 125 IV 83 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6S.274/2005 vom 27. Oktober 2005) Auch darauf ist in den Erwägungen einer Einstellungsverfügung einzugehen, soweit es für die Nachvollziehbarkeit eines Entscheids erforderlich ist.

E. 6

Liegt aus den dargelegten Gründen noch kein entscheidungsreifes Beweisergebnis vor, ist in Gutheissung der Beschwerde im Sinne der Erwägungen die angefochtene Einstellungsverfügung aufzuheben und die Sache an den Kreispräsidenten zur Beweisergänzung und neuen Entscheidung zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdegegners, der zudem den Beschwerdeführer ausseramtlich angemessen zu entschädigen hat (Art. 160 StPO).

Seite 10 — 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.